



Soziale Dienste Winterthur

Facts und Trends der sozialen Sicherung

2025

Facts und Trends der sozialen Sicherung

Inhaltsverzeichnis

Die Fallzahlen im Überblick	6
Die Kosten im Überblick.....	7
Sozialhilfe	9
Zusatzleistungen zur AHV/IV	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl Fälle mit individuellen Bedarfsleistungen	6
Abbildung 2: Nettoaufwand der individuellen Bedarfsleistungen.....	8
Abbildung 3: Sozialhilfequote.....	9
Abbildung 4: Sozialhilfequote nach Altersgruppen	10
Abbildung 5: Fälle und Personen in der Sozialhilfe (kumuliert)	11
Abbildung 6: Fälle per Stichtag nach Falltyp.....	11
Abbildung 7: Fallaufnahmen, Fallabschlüsse und Fallabschluss-Gründe	12
Abbildung 8: Unterstützungsdauer bei Fallabschluss.....	13
Abbildung 9: Leistungsarten absolut.....	14
Abbildung 10: Personen mit Zusatzleistungen, Entwicklung	16
Abbildung 11: Fälle und Personen mit Zusatzleistungen.....	17
Abbildung 12: Fälle in Heimen	18
Abbildung 13: Fälle im eigenen Zuhause.....	18

«Facts und Trends der sozialen Sicherung» gibt einen Überblick über die relevanten finanziellen Bedarfsleistungen der Stadt Winterthur zur Bekämpfung von Armut. Es sind dies im Wesentlichen die Sozialhilfe und die Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen) zur AHV/IV. Zudem werden die Asylsozialhilfe und die Alimentenbevorschussung dargestellt. Diese Bedarfsleistungen werden aufgrund der jeweils individuellen Situation ausgerichtet, Ziel ist die Existenzsicherung.

Die **Zusatzleistungen zur AHV/IV** helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie lindern Armutsrisiken unter anderem aufgrund von Alter, Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder langer Krankheit. Zusatzleistungen werden ausschliesslich an Personen ausgerichtet, die Anspruch auf AHV oder IV haben. Die Zusatzleistungen umfassen die Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht, die kantonalen Beihilfen und die Gemeindezuschüsse der Stadt Winterthur.

Die **Sozialhilfe** ist das letzte Netz der sozialen Sicherung. Sie greift, wenn alle anderen Quellen des Lebensunterhalts (Einkommen, Vermögen, andere Sozialleistungen, Unterstützung innerhalb der Familie) nicht genügen. Sozialhilfe wird – nach einer detaillierten Anspruchsprüfung – an Personen mit regulärem Wohnsitz in Winterthur ausgerichtet, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und die Existenzsicherung nicht mit anderen Mitteln erreicht werden kann. Die finanziellen Leistungen sind immer mit persönlicher Beratung verbunden.

Vorläufig aufgenommene Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus S haben lediglich Anspruch auf **Asylsozialhilfe**, deren Ansätze deutlich unter jenen der Sozialhilfe liegen. Die finanziellen Leistungen sind immer mit Beratung und Integrationsförderung verbunden.

Alimentenbevorschussung soll verhindern, dass Haushalte mit Kindern in Not geraten, wenn Unterhaltsbeiträge (Alimente) zugunsten der Kinder nicht oder nicht regelmässig bezahlt werden.

Überbrückungsleistungen wurden 2021 vom Bund neu eingeführt. Sie sichern die Existenz von Personen, die kurz vor dem Erreichen des Rentenalters ihre Erwerbsarbeit verloren haben. Aufgrund der geringen Fallzahl werden die Überbrückungsleistungen im vorliegenden Bericht nicht behandelt.

Soziale Sicherung in Winterthur: Situation und Handlungsbedarf im Asylbereich

Die Zahlen der sozialen Sicherung sind auch 2025 stabil – sowohl die Fallzahlen als auch die Kosten liegen etwa auf dem Niveau des Vorjahres. So betrug der Nettoaufwand für die bedarfsorientierten Sozialleistungen 87,9 Millionen Franken (Vorjahr: 91,9 Mio. Fr.). Die Situation im Asylbereich bleibt nach wie vor herausfordernd, insbesondere die Unterbringung. Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, die Nutzung der Mehrzweckanlage Teuchelweiher für Geflüchtete bis 2037 zu verlängern. Gleichzeitig konnte aufgezeigt werden, dass die Integrationsbemühungen erfolgreich sind: Mittlerweile ist jede vierte Person mit Status S nicht mehr von Sozialhilfe abhängig.

Wie schon im Vorjahr kann die Stadt Winterthur auch für das Jahr 2025 stabile Kosten und Fallzahlen der sozialen Sicherung vermelden. Der Nettoaufwand für die bedarfsorientierten Sozialleistungen 2025 betrug 87,9 Millionen Franken (Vorjahr: 91,9 Mio. Fr.). Die im Vergleich zum Vorjahr tieferen Zahlen beruhen auf einem Einmaleffekt (Rückerstattung der Versorgertaxen durch den Kanton). Zu den individuellen Sozialleistungen zur Existenzsicherung zählen die Sozialhilfe (Nettoaufwand 47 Mio. Fr.), die Asylsozialhilfe (6 Mio. Fr.), die Zusatzleistungen zur AHV/IV (32,8 Mio. Fr.) und die Alimentenbevorschussung (2,1 Mio. Fr.).

Auch die Zahl der von der Sozialhilfe unterstützten Personen blieb 2025 im Vergleich zum Vorjahr stabil. 2025 wurden 6647 Personen (Vorjahr: 6688) mindestens einmal unterstützt. Die Sozialhilfequote sank leicht und beträgt 5,0 Prozent (Vorjahr: 5,2 Prozent). Die Quote lässt sich jedoch nur bedingt mit den Vorjahren vergleichen. Grund dafür ist eine neue, schweizweit einheitliche Erhebungsmethodik des Bundesamts für Statistik im Rahmen der Modernisierung der Sozialhilfestatistik.

Integrationsbemühungen lohnen sich

Die Situation im Asylbereich bleibt anspruchsvoll. Seit dem Ausbruch des Ukrainekriegs hat sich die Zahl der Asylsuchenden in Winterthur vervierfacht. Nach wie vor ist mit hohen Zahlen und entsprechend hohen Kosten zu rechnen. Über 70 Prozent der Personen stammen aus der Ukraine. Aktuell sind auf Ebene Bund und Kanton diverse Gesetzes- und Verordnungsanpassungen beim Status S geplant. Diese sollen bereits ab kommendem März, wenn die ersten Geflüchteten aus der Ukraine fünf Jahre in der Schweiz sind, in Kraft treten.

Gerade beim Status S zeigt sich, dass sich die Integrationsbemühungen auszahlen und erfolgreich sind. Ende August hat die kantonale Fachstelle Integration aufgezeigt, dass mehr als die Hälfte aller 2022 eingereisten Geflüchteten aus der Ukraine erwerbstätig sind. Eine Auswertung der Stadt Winterthur hat ausserdem gezeigt, dass bereits jede vierte geflüchtete Person aus der Ukraine von der Asylsozialhilfe abgelöst werden konnte. Auch das Wohnumfeld ist dabei von Bedeutung: Wer in eine eigene Wohnung ziehen kann, kann sich besser integrieren. Bei vier von fünf geflüchteten Personen, die die Stadt Winterthur gemäss Aufnahmekontingent unterbringen muss, ist dies gelungen. 80 Prozent sind individuell untergebracht, leben also in einer Wohnung und nicht in einer Kollektivunterkunft. Dadurch werden die Kollektivunterkünfte entlastet.

Mehrzweckanlage Teuchelweiher soll weiterhin als Kollektivunterkunft genutzt werden

Voraussichtlich wegfallende Standorte für Kollektivunterkünfte, insbesondere das Personalhaus beim Adlergarten, sorgen für Herausforderungen bei der Unterbringung. Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, dass die Mehrzweckanlage Teuchelweiher bis 2037 als Kollektivunterkunft genutzt werden kann. Zudem soll geprüft werden, ob eine Küche für die Selbstverpflegung eingebaut werden könnte. Dies entspricht einerseits einem Bedürfnis der Bewohnenden und hätte andererseits geringere Verpflegungskosten zur Folge.

Der Stadtrat hat die Stadtverwaltung weiter beauftragt, geeignete Grundstücke oder Liegenschaften für die mittel- und längerfristige Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich zu suchen.

Soziale Sicherung in Winterthur 2025: Das Wichtigste in Kürze

Soziale Unterstützungsleistungen: Gesamtkosten stabil

Der Nettoaufwand für bedarfsorientierte Sozialleistungen betrug 87,9 Millionen Franken und lag damit etwas unter dem Niveau des Vorjahres (91,9 Mio. Fr.). Den tieferen Kosten liegen jedoch einmalige Einnahmen zugrunde.

Asyl: Anspruchsvolle Situation, Integration lohnt sich

Die Situation im Asylbereich bleibt anspruchsvoll. Nach wie vor werden der Stadt Winterthur Personen zugewiesen. Gleichzeitig zeigt sich, dass sich Integrationsbemühungen lohnen.

Asyl: Handlungsbedarf bei der Unterbringungssituation

Weiterhin hohe Zahlen sowie wegfallende Standorte für die Kollektivunterbringung sorgen für Handlungsbedarf. Der Stadtrat hat deshalb die weitere Nutzung der MZA Teuchelweiher bis 2037 beschlossen.

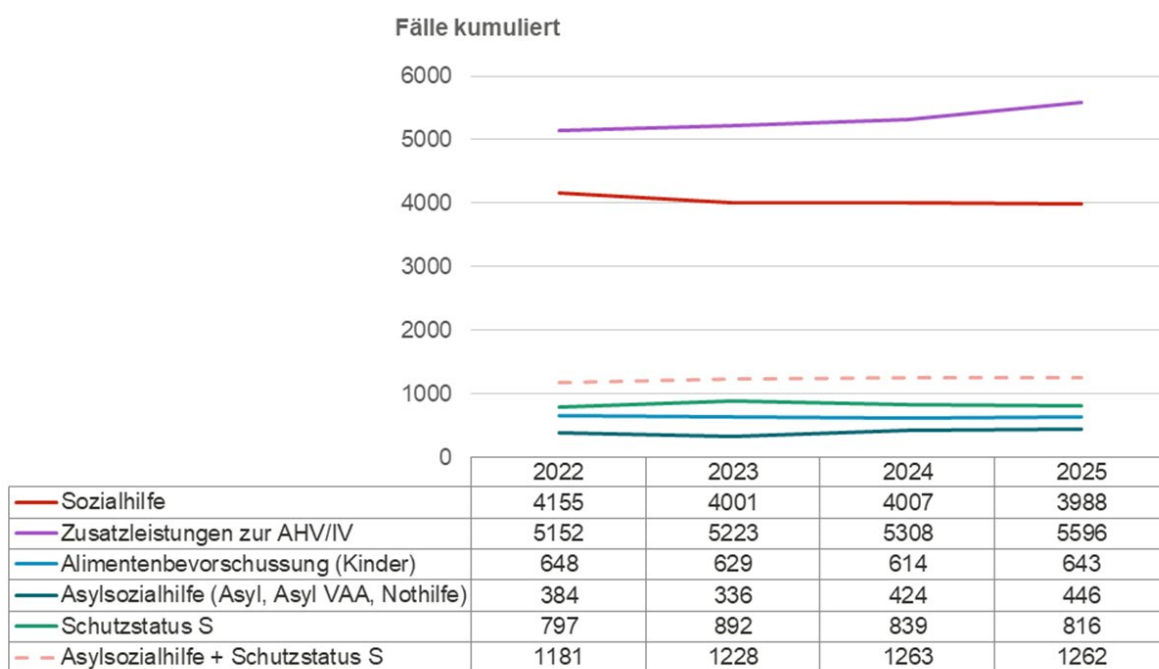
Die Fallzahlen im Überblick

Ein Fall kann mehrere Personen umfassen, zumeist Familienmitglieder im selben Haushalt. Die Abbildung 1 zeigt die kumulierten Fälle. Das heisst, dass jeder Haushalt, der 2025 mindestens einmal Alimentenbevorschussung, Sozialhilfe, Asylsozialhilfe oder Zusatzleistungen benötigt, in diesen Zahlen enthalten ist.

Die Fallzählung bezieht sich auf die Stadt Winterthur. Dies auch in der Asylsozialhilfe, wo die Gemeinden des Bezirks Andelfingen die Asylkoordination der Stadt Winterthur übertragen haben. Die Fälle des Bezirks Andelfingen werden hier nicht ausgewiesen.

Aufgrund der Zahlen im Asylbereich hat der Kanton die Aufnahmequote für die Gemeinden per 1. Juli 2024 erhöht, von 1,3 auf 1,6 Prozent, und per Anfang 2026 auf 1,5 Prozent leicht gesenkt. Dennoch behält die Unterbringung von geflüchteten Personen sowie deren Integration weiterhin einen grossen Stellenwert.

Abbildung 1: Anzahl Fälle mit individuellen Bedarfsleistungen



Skala: Anzahl Fälle kumuliert.

Die Kosten im Überblick

Der Nettoaufwand weist die Kosten aus, welche die Stadt Winterthur für die Soziale Sicherheit zu tragen hat. Diese sind im 2025 insgesamt leicht gesunken.

Vollständig zulasten der Stadt geht die Alimentenbevorschussung: Können die Alimenten bei der unterhaltspflichtigen Person (meistens der Kindsvater) nicht zurückgefordert werden, verbleiben die Kosten bei der Stadt.

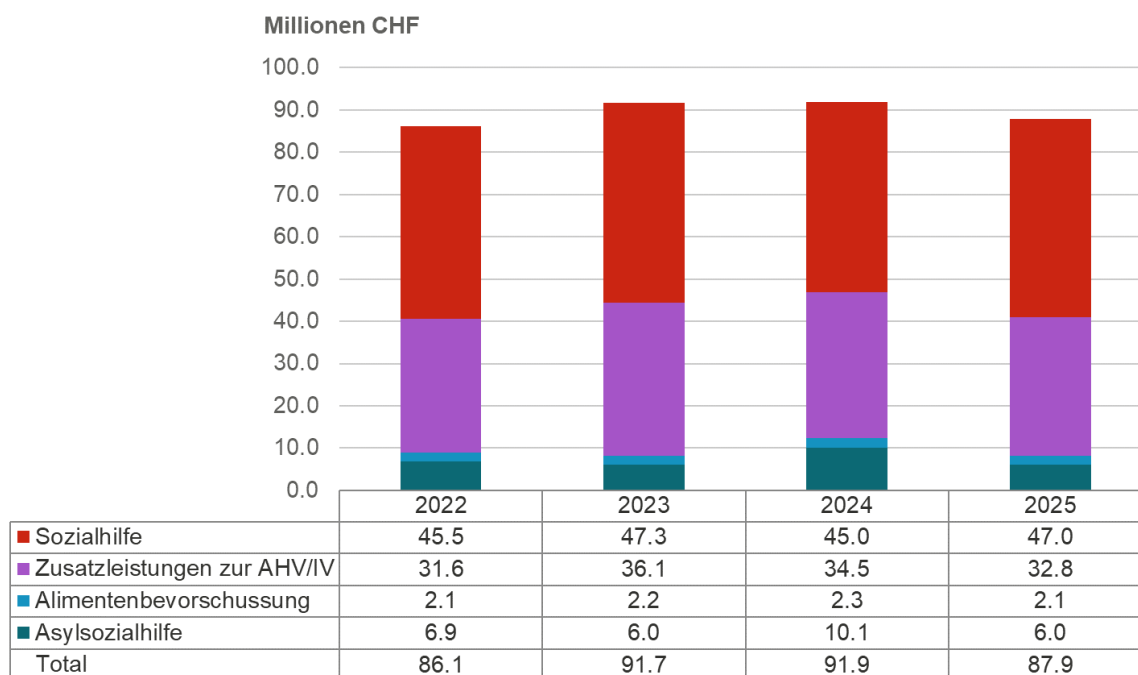
Die Finanzierung der Sozialhilfe erfolgt im Kanton Zürich zum grössten Teil durch die Gemeinden. Der Kanton übernimmt die Kosten für Ausländerinnen und Ausländer in den ersten zehn Jahren nach Zuzug in den Kanton Zürich, ausserdem gewährt er den Gemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag.

Die Kosten für die Asylsozialhilfe werden vom Bund über den Kanton finanziert. Es wird für jede Person eine tägliche Pauschale vergütet. Diese Beiträge werden während längstens sieben Jahren ab der Einreise in die Schweiz ausgerichtet. Der Regierungsrat legt die Höhe der kantonalen Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er die Leistungen des Bundes, welche die tatsächlichen Kosten nicht vollständig decken.

Im Rahmen der Integrationsagenda (IAZH) gibt der Kanton den Gemeinden jedes Jahr ein Kostendach vor, bis zu dem er sich an den Kosten von akkreditierten Integrationsangeboten für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge beteiligt. Auch die Personen mit Status S gehören zur Zielgruppe der IAZH. Die Finanzierung der Integrationsmassnahmen IAZH von schutzbedürftigen Personen bleibt gegenwärtig unverändert, vorausgesetzt der Schutzstatus S wird verlängert. Die Aufwände der Gemeinden werden vom Kanton aktuell vollumfänglich übernommen.

Bei den Ergänzungsleistungen trägt der Kanton seit 2022 70 Prozent (zuvor 50 bzw. 44 Prozent) der ausgerichteteten Leistungen. Die Städte/Gemeinde kommen für die restlichen 30 Prozent auf. Ausgerichtetete Gemeindegzuschüssen müssen von den Städten/Gemeinden zu 100 Prozent selbstfinanziert werden.

Abbildung 2: Nettoaufwand der individuellen Bedarfsleistungen



Nachdem die Netto-Sozialhilfekosten 2024 aufgrund höherer Erträge (Einnahmen durch Geltendmachung vorgelagerter Leistungen z. B. von Sozialversicherungen, Stipendien, Zusatzleistungen usw.) leicht gesunken sind, stiegen sie 2025 wieder auf das Niveau von 2023.

Die Kosten für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung sowie Asylsozialhilfe sind gegenüber dem Vorjahr gesunken. Bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV sind die tieferen Nettokosten jedoch auf einmalige Einnahmen von 6,2 Millionen Franken aus der Rückerstattung der Versorgertaxen durch den Kanton zurückzuführen. Ohne diesen Einmaleffekt zeigt sich bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV ein deutlicher Anstieg. Im Bereich Asylsozialhilfe ergibt sich aufgrund von zeitlichen Verschiebungen im Abrechnungsprozess gegenüber dem Kanton ein buchhalterischer Effekt. Effektiv belaufen sich die Kosten im Asylbereich 2025 auf gut 7,8 Millionen Franken.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherung. Sie greift, wenn alle anderen Quellen des Lebensunterhalts (Einkommen, Vermögen, andere Sozialleistungen, Unterstützung innerhalb der Familie) nicht genügen. Im Kanton Zürich ist sie gesetzlich durch das Sozialhilfegesetz SHG und die SKOS-Richtlinien geregelt.

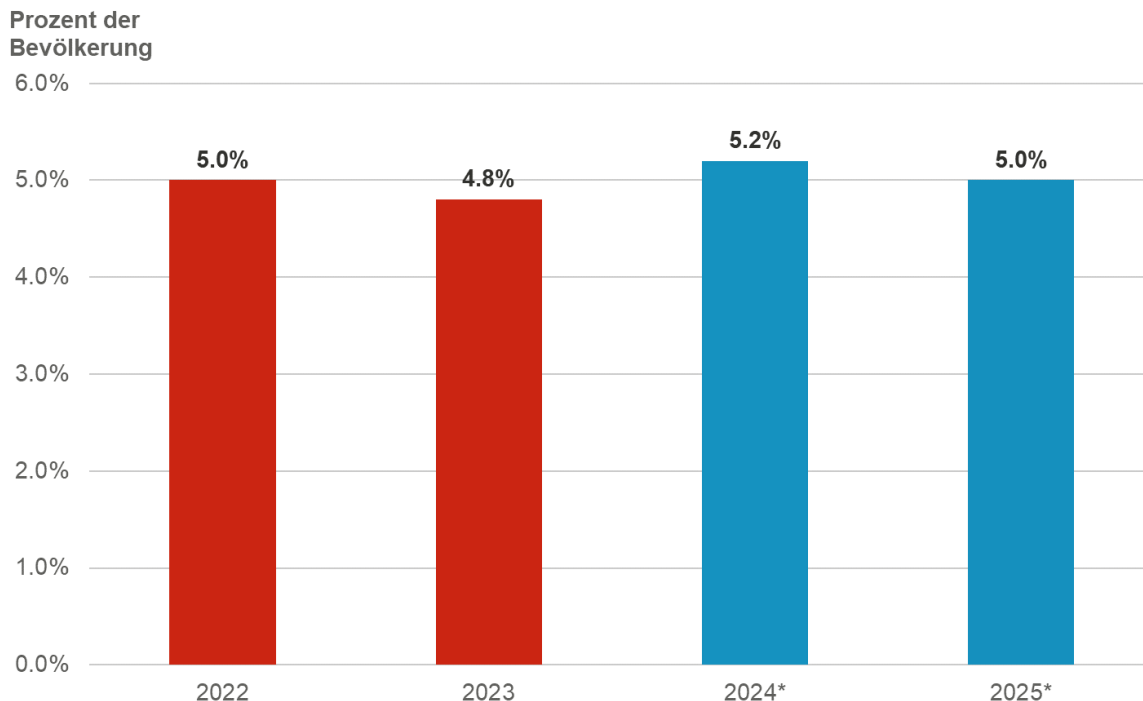
Es handelt sich bei der Sozialhilfe um eine Bedarfsleistung. Anders als bei den Sozialversicherungen wird nur so viel ausbezahlt, wie den Betroffenen für das soziale Existenzminimum fehlt. Es gilt ausserdem das Gegenleistungsprinzip: Sozialhilfebeziehende sind verpflichtet, das ihnen Mögliche zu tun, um ihre Situation zu verbessern. Sie werden dabei von Sozialarbeitenden durch Beratung und Förderung unterstützt.

Personen, die Sozialhilfe beantragen, müssen beim Erstgesuch und anschliessend jährlich detaillierte Auskünfte über ihre finanziellen Verhältnisse geben. Steuerdaten, AHV-Auszüge und andere erhältliche Angaben werden bei den zuständigen Ämtern direkt abgefragt. Unstimmigkeiten und Unregelmässigkeiten gehen die Sozialen Dienste umgehend nach. Unrechtmässig bezogene Gelder werden zurückgefordert, bei strafbarem Verhalten erstatten die Sozialen Dienste konsequent Strafanzeige.

Die strategische Steuerung der Ausrichtung der Sozialhilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt durch die Sozialhilfebehörde. Diese wird in Winterthur durch das Stadtparlament gewählt.

Abbildung 3: Sozialhilfequote

(Sozialhilfequote 2025 noch provisorisch)



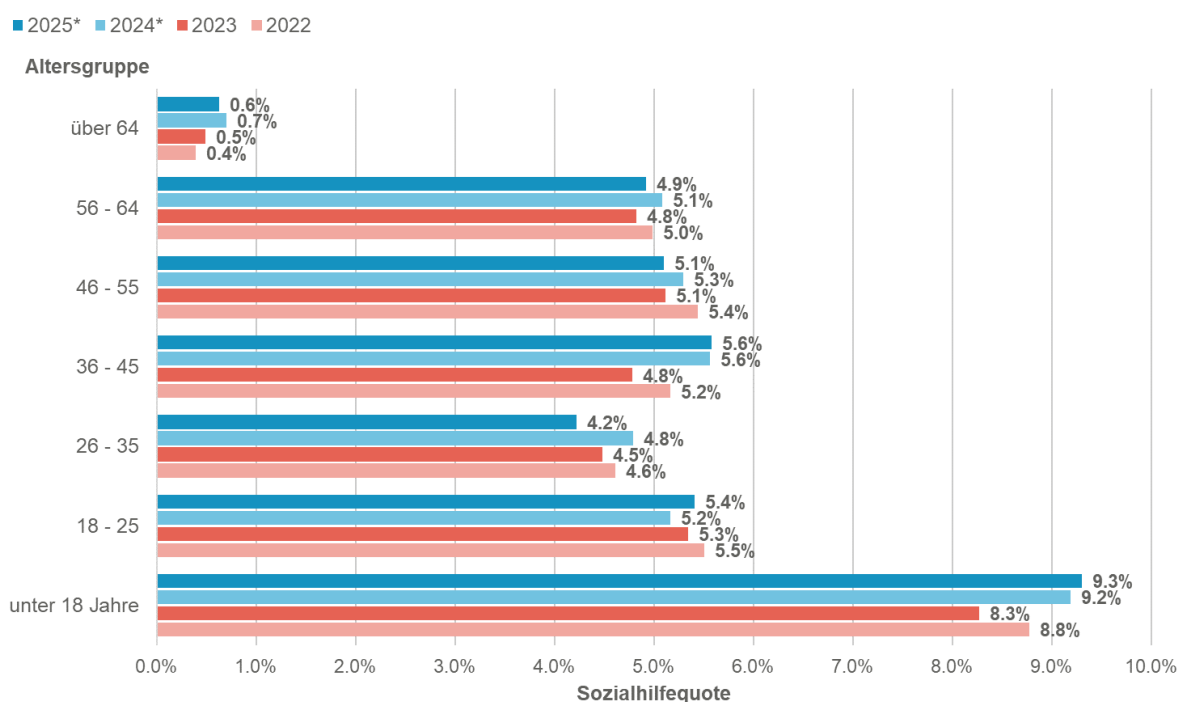
Die Sozialhilfequote wird definiert als das Verhältnis zwischen der Anzahl Sozialhilfeempfänger:innen und der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres. Die Sozialhilfequote stieg in Winterthur von 2012 bis

2017 jährlich und stabilisierte sich seit 2018. 2022 sank sie erstmals sehr deutlich von 5,5 auf 5 Prozent, und auch 2023 sank die Quote nochmals leicht auf 4,8 Prozent.

*Obwohl die Zahl der unterstützten Personen stabil ist (2023: 6650; 2024: 6689; 2025: 6647) weist das Bundesamt für Statistik für Winterthur 2024 eine Sozialhilfequote von 5,2 Prozent und 2025 von 5,0 Prozent (*provisorische Zahl*) aus. Die Quoten sind höher als 2023 (4,8 Prozent). Grund dafür ist eine neue, schweizweit einheitliche Erhebungsmethodik des Bundesamts für Statistik im Rahmen der Modernisierung der Sozialhilfestatistik ab 2024, die sich auch für das Jahr 2025 noch auswirkt. Ein Vergleich mit der Sozialhilfequote der Vorjahre ist deshalb nur beschränkt aussagekräftig.

Abbildung 4: Sozialhilfequote nach Altersgruppen

(Sozialhilfequote 2025 noch provisorisch)



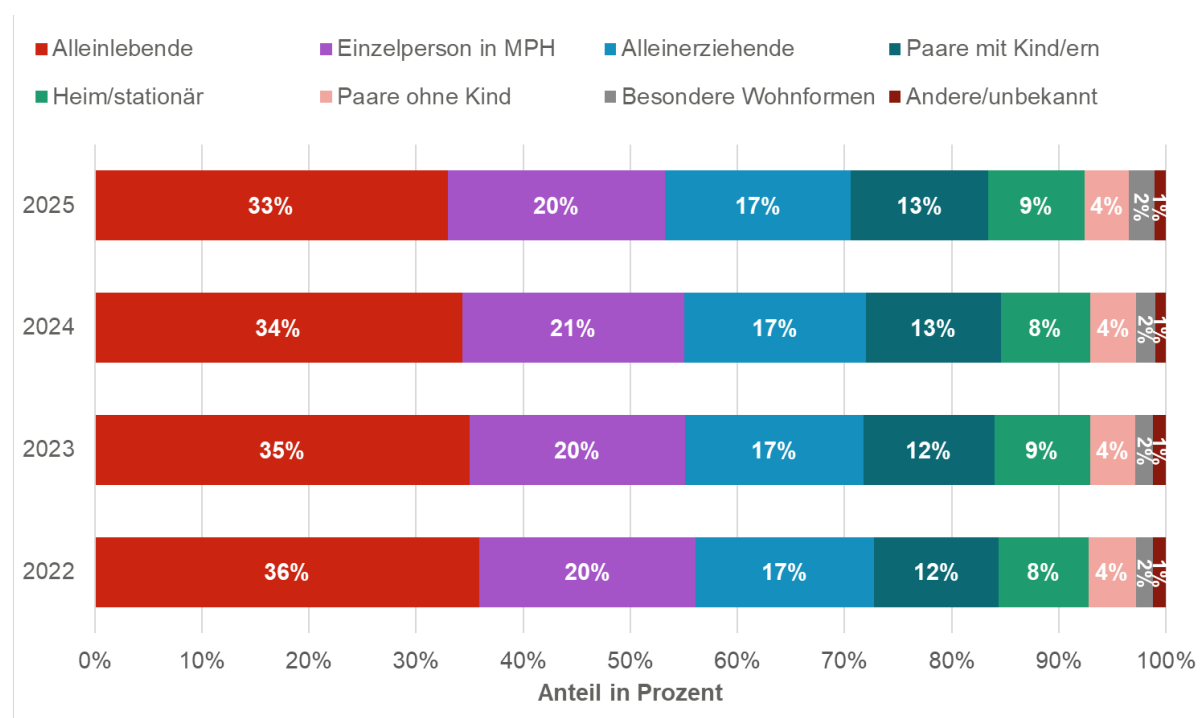
*Analog zur Sozialhilfequote insgesamt (Abbildung 3) wird auch für die einzelnen Altersgruppen eine höhere Sozialhilfequote ausgewiesen. Aufgrund der neuen Erhebungsmethode des Bundesamts für Statistik ist auch hier ein Vergleich mit den Quoten für 2022 und 2023 nur beschränkt aussagekräftig.

Abbildung 5: Fälle und Personen in der Sozialhilfe (kumuliert)

Fallzahlen	2024	2025	Differenz
Anzahl Unterstützungsfälle kumuliert	4'007	3'988	-0.5%
Personenzahlen			
Unterstützte Personen kumuliert	6'688	6'647	-0.6%
Nationalität			
Anteil CH	41.8%	41.7%	-0.2%
Anteil Ausland	57.0%	57.5%	0.4%
Unbestimmt	1.2%	0.9%	-0.3%
Geschlecht			
Anteil Frauen	49.5%	49.4%	-0.1%
Anteil Männer	50.4%	50.5%	0.1%
Unbestimmt	0.1%	0.1%	0.0%

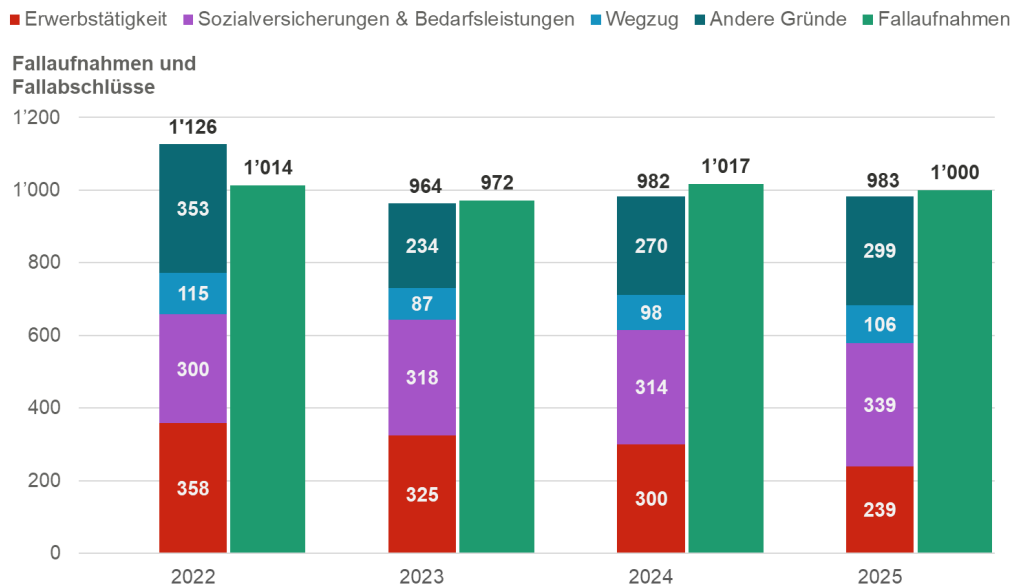
2025 wurden 3988 Fälle in der Sozialhilfe unterstützt. Im Vergleich zum Jahr 2024, in dem es 4007 Fälle waren, blieben die Fallzahlen stabil. Ein Sozialhilfefall kann mehrere Personen umfassen, zum Beispiel bei Familien oder Paaren. 2025 wurden total 6647 Personen unterstützt. Auch hier ist die Zahl stabil geblieben, denn 2024 waren es 6688 Personen.

Abbildung 6: Fälle per Stichtag nach Falltyp



Sozialhilfebeziehende leben am häufigsten alleine (2025: 33 %) oder als Einzelperson in einem Mehrpersonenhaushalt (MPH), zum Beispiel in einer Wohngemeinschaft (2025: 20 %). Das Verhältnis der Falltypen ist in den letzten vier Jahren sehr stabil geblieben.

Abbildung 7: Fallaufnahmen, Fallabschlüsse und Fallabschluss-Gründe¹

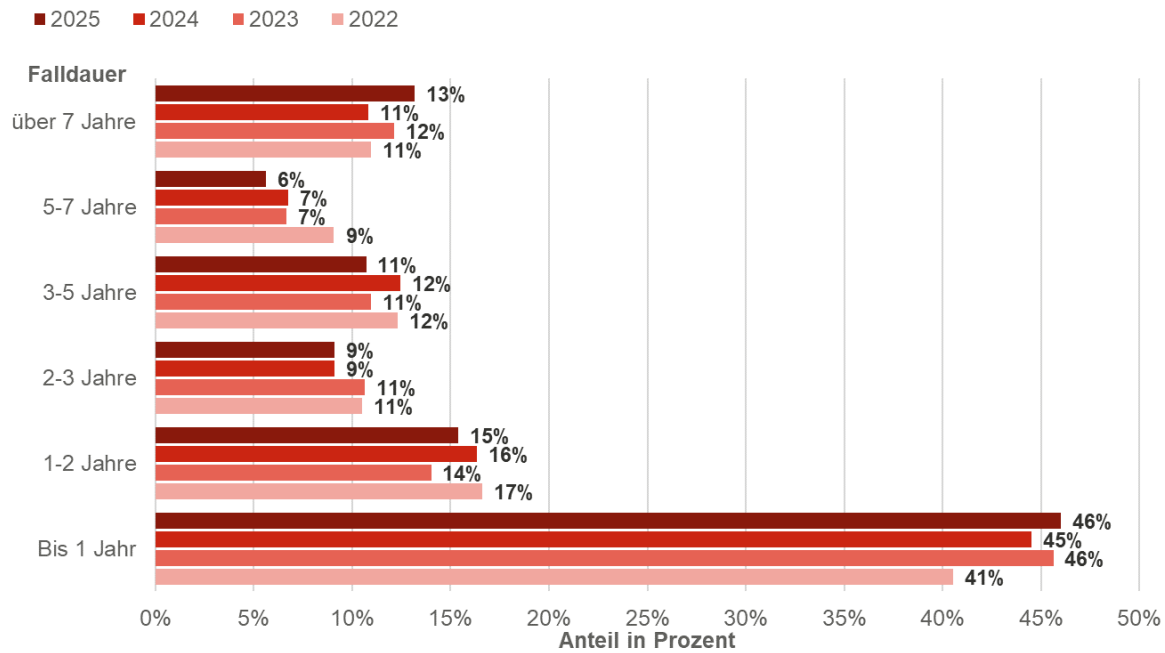


Nachdem die Fallaufnahmen von 2022 auf 2023 abgenommen hatten, gab es 2024 wieder einen leichten Anstieg. 2025 blieben sie auf dem Niveau vom Vorjahr. Auch die Fallabschlüsse sind im Vergleich zu 2024 stabil geblieben. Somit hielten sich Fallaufnahmen (1000) und Fallabschlüsse (983) im Jahr 2025 erneut praktisch die Waage.

Bei den Fallabschlüssen hat 2025 die Anzahl der Ablösungen aufgrund von Erwerbstätigkeit erneut abgenommen. Die Zahl der Fallabschlüsse durch Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen hat weiter leicht zugenommen. Diese Entwicklungen deuten daraufhin, dass oft Personen aus gesundheitlichen Gründen auf Sozialhilfe angewiesen sind und es länger dauert, bis vorgelagerte Leistungen, z. B. die IV, greifen. Die Kategorie «andere Gründe» umfasst beispielsweise Todesfall oder Kontaktabbruch.

¹ Die modernisierte Sozialhilfestatistik BFS (eingeführt per 2024) definiert neue Fallabschlussgründe, wodurch die Grafiken aus älteren Berichten nicht mehr mit dieser neuen Grafik zu vergleichen sind.

Abbildung 8: Unterstützungsdauer bei Fallabschluss



Skala: Anteil Fälle, verteilt nach Bezugsdauer bei Fallabschluss (Fallabschlüsse kumuliert)

Bei der Unterstützungsdauer zum Zeitpunkt des Fallabschlusses gibt es keine nennenswerten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Auch 2025 konnten rund 60 Prozent aller beendeten Fälle während der ersten zwei Jahre abgeschlossen werden. Erfreulich ist, dass weiterhin auch langjährige Sozialhilfefälle abgelöst werden können. 2025 hatten 13 Prozent aller abgeschlossenen Fälle eine Unterstützungsdauer von über sieben Jahren.

Abbildung 9: Leistungsarten absolut

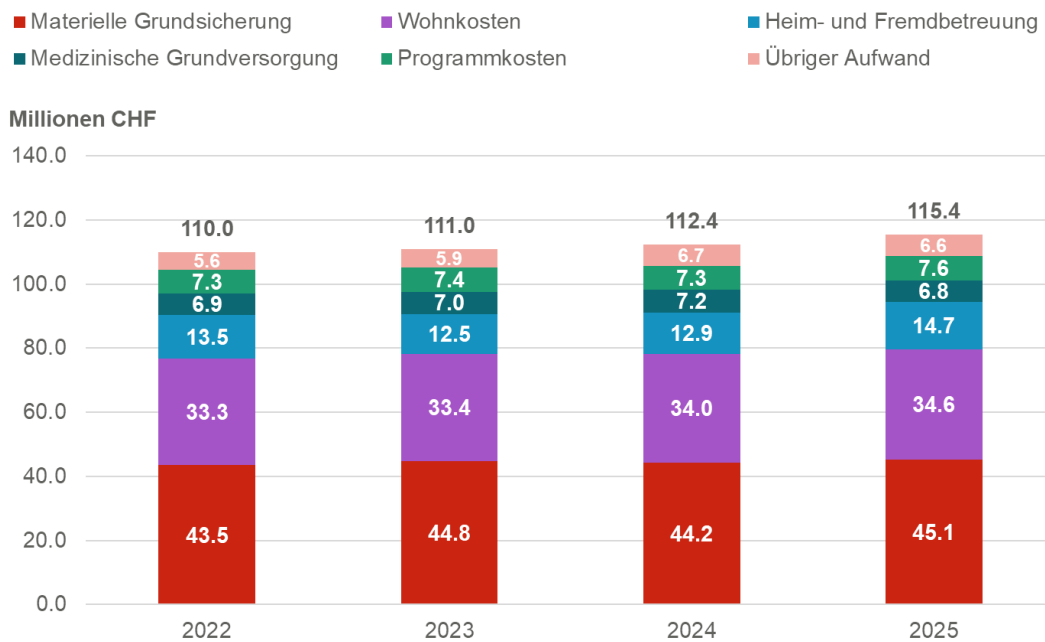


Abbildung 9 zeigt die Art der Kosten vor den eigenen Einnahmen von Sozialhilfebeziehenden und vor den Beiträgen des Kantons. Am höchsten sind die Leistungen für die materielle Grundsicherung, also für den Lebensbedarf, und für das Wohnen. Diese Kosten sind 2025 leicht gestiegen. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Grundbedarf gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS per 1. Januar 2025 der Teuerung angepasst wurde.

Die Ausgaben der Sozialhilfe blieben von 2022 bis 2024 insgesamt stabil und haben 2025 leicht zugenommen. Wie aus der Abbildung 9 ersichtlich ist, zeigt sich bei den Kosten für Heim- und Fremdbetreuung ein Anstieg. Dieser ist insbesondere auf Kostensteigerungen bei den Leistungserbringungen und/oder mit längerem Verbleib von Personen in einer stationären Unterbringungen zu erklären. Eine Zunahme der Fälle in dieser Unterbringungsform war nicht zu verzeichnen.

Die Leerwohnungsziffer ist in Winterthur nach wie vor tief und steigende Angebotsmieten machen es insbesondere für Sozialhilfebeziehende schwierig, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Zudem wurden in den Jahren 2023 und 2024 die Mietzinse auch bei bestehenden Verträgen erhöht – aufgrund des gestiegenen Referenzzinssatzes und der Teuerung. Die Sozialhilfebehörde hat deshalb verschiedene Massnahmen umgesetzt: So wurden die Mietzinslimiten per 1.7.2024 und erneut per 1.1.2026 erhöht und von Brutto- auf Nettomieten umgestellt. Dies trägt der Teuerung bei den Nebenkosten Rechnung und ermöglicht es, besser auf Schwankungen bei den Nebenkosten reagieren zu können. Damit folgte die Sozialhilfebehörde einer Empfehlung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS. Zudem wurden die Fallführenden hinsichtlich ungerechtfertigter Mietzinserhöhungen sensibilisiert und die Klient:innen beraten, wie mit Mietzinserhöhungen umgegangen werden soll. Im September 2025 reduzierte sich der Referenzzinssatz wieder auf 1.25 Prozent. Die Erfahrung zeigt, dass eine Senkung des Referenzzinssatzes nicht gleichermassen zu Mietzinsreduktionen führt wie dessen Erhöhung zu Mietzinssteigerungen führte.

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Ende 2025 wurden 5360 Personen (Vorjahr: 5158) mit Zusatzleistungen zur AHV oder IV unterstützt (siehe Abbildung 11). Der Nettoaufwand sank um 1,7 Millionen Franken auf total 32,8 Millionen Franken (siehe Abbildung 2).

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) sind, wie die Sozialhilfe, eine Bedarfsleistung. Sie decken bei den berechtigten AHV- und IV-Beziehenden die Differenz zwischen dem standardisiert berechneten Lebensbedarf und dem effektiven Einkommen. Ein angemessener Vermögensverzehr wird in die Berechnung einbezogen. Zusatzleistungen zur AHV und IV werden pauschalisiert berechnet als die Sozialhilfe. Zusatzleistungen werden sowohl an Personen ausgerichtet, die in einem Heim leben, als auch an Personen, die in einer Wohnung oder in einem Haus leben.

Es handelt sich um eine Sozialversicherung nach Bundesrecht («Ergänzungsleistungen»), die durch Beiträge von Kanton («kantonale Beihilfen») und Gemeinde («Gemeindezuschüsse») ergänzt wird. Im Kanton Zürich ist der Begriff «Zusatzleistungen» zusammenfassend für alle drei Leistungsarten gebräuchlich. Seit 2022 trägt der Kanton 70 Prozent (zuvor 50 bzw. 44 Prozent) der ausgerichteteten Ergänzungsleistungen (Zusatzleistungen inkl. Krankheits- und Behinderungskosten sowie kantonale Beihilfe bzw. kantonale Zuschüsse). Die Städte/Gemeinde kommen für die restlichen 30 Prozent auf. Ausgerichtete Gemeindezuschüsse müssen von den Städte/Gemeinden zu 100 Prozent selbstfinanziert werden.

Per 1. Januar 2025 wurde die Verordnung über die Zusatzleistungen (ZLV) insofern angepasst, als dass die finanzielle Unterstützung für die Hilfe und Betreuung für AHV-Rentner:innen zu Hause ausgebaut wurde. Die Gesetzesanpassung verfolgt ein doppeltes Ziel: Die Selbstbestimmung und Autonomie der ZL-Bezüger:innen im Alter werden gestärkt und Heimeintritte sollen verzögert oder gar vermieden werden. Finanziert werden die zusätzlichen Leistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten.

Abbildung 10: Personen mit Zusatzleistungen, Entwicklung

Skala: Index bezogen auf das Jahr 2017 (= 100 %).

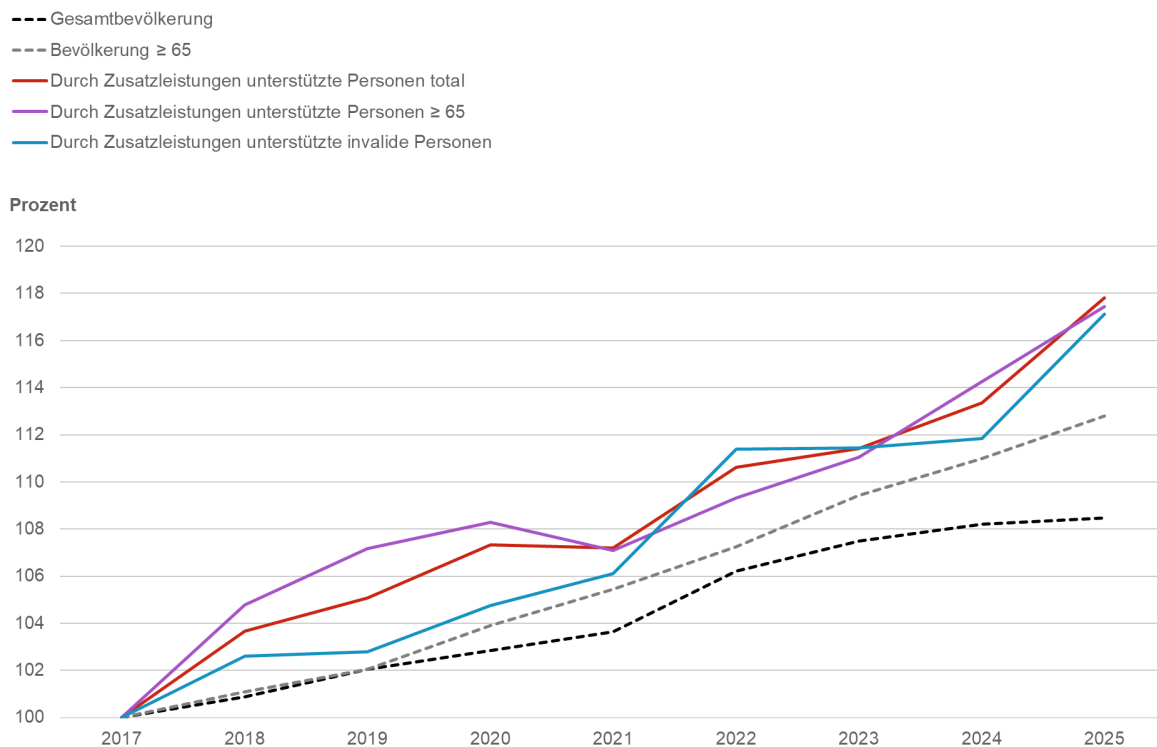


Abbildung 10 zeigt die Entwicklung der ZL (rote Linie) im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung (schwarz gestrichelte Linie) und zur Bevölkerung über 65 Jahre (grau gestrichelte Linie). Die Zahl der über 65-Jährigen (grau gestrichelte Linie) hat bis 2019 weniger stark zugenommen als die Zahl der über 65-Jährigen, die auf ZL angewiesen sind (violette Linie). Ab 2019 stieg die Zahl der über 65-Jährigen insgesamt hingegen stärker als die der über 65-Jährigen ZL-Beziehenden. Seit 2024 ist wieder eine stärkere Zunahme bei den über 65-Jährigen mit ZL als bei den über 65-Jährigen insgesamt festzustellen.

Die stärkere Zunahme bei den Personen über 65 mit Bezug von ZL gegenüber der Zunahme der über 65-Jährigen insgesamt seit 2024 kann verschiedene Ursachen haben, zum Beispiel der Kapitalbezug aus der zweiten Säule, wodurch ein monatliches Renteneinkommen fehlt, oder Beitragslücken in der Altersvorsorge (1. und 2. Säule). Ebenso stehen geschiedene Personen finanziell schlechter da und benötigen zur vorhandenen Rente zusätzliche Leistungen. Ein Heimaufenthalt kann nicht vollumfänglich mit den Renten aus der 1. und 2. Säule finanziert werden, weshalb Zusatzleistungen ausgerichtet werden müssen.

Bei den durch ZL unterstützte Personen mit einer Behinderung gab es 2025 eine deutliche Steigerung. Dies widerspiegelt die starkte Zunahme von IV-Rentner:innen bei jungen Erwachsenen.

Abbildung 11: Fälle und Personen mit Zusatzleistungen

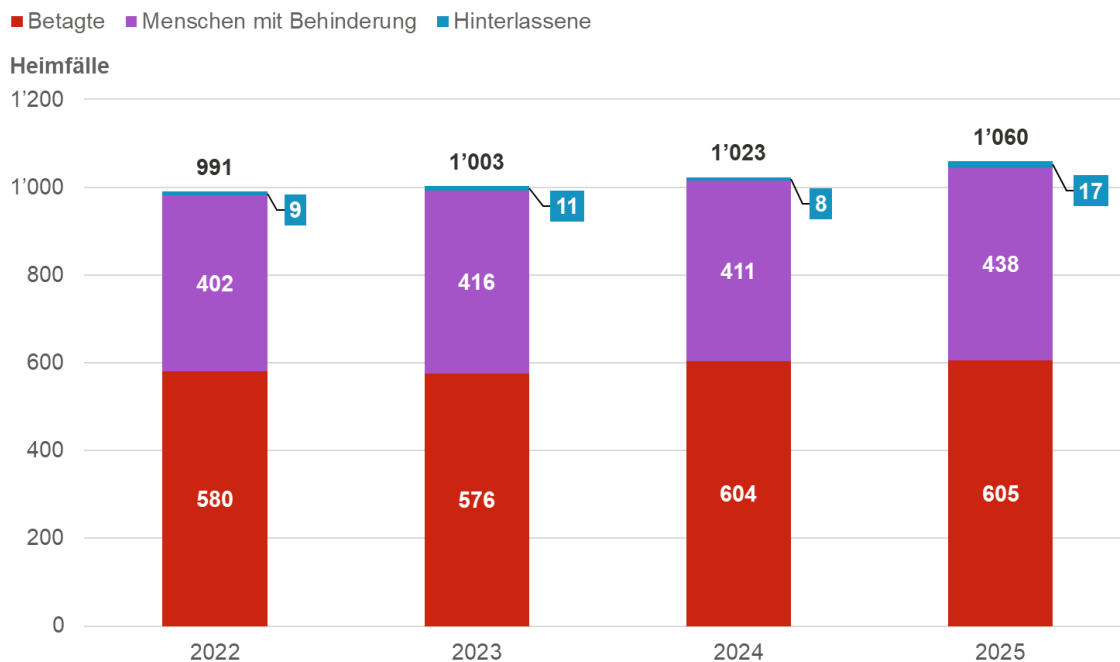
Fälle	2024	2025	Differenz	in %
Anzahl unterstützte Fälle per 31.12.	4'602	4'804	202	4%
- davon Betagte	2'406	2'480	74	3%
- davon Menschen mit Behinderung	2'079	2'194	115	6%
- davon Hinterlassene	117	130	13	11%
Anzahl Wohnungsfälle Total	3'579	3'744	165	5%
- davon Betagte	1'802	1'875	73	4%
- davon Menschen mit Behinderung	1'668	1'756	88	5%
- davon Hinterlassene	109	113	4	4%
Anzahl Heimfälle Total	1'023	1'060	37	4%
- davon Betagte	604	605	1	0%
- davon Menschen mit Behinderung	411	438	27	7%
- davon Hinterlassene	8	17	9	113%

Personen	2024	2025	Differenz	in %
Anzahl unterstützte Personen per 31.12	5'158	5'360	202	4%
Total Männer	2'222	2'340	118	5%
Total Frauen	2'929	3'012	83	3%
Total Unbestimmt	7	8	1	14%
- davon Betagte	2'743	2'820	77	3%
Männer	1'014	1'068	54	5%
Frauen	1'728	1'748	20	1%
Unbestimmt	1	4	3	300%
- davon Menschen mit Behinderung	2'287	2'395	108	5%
Männer	1'195	1'252	57	5%
Frauen	1'086	1'139	53	5%
Unbestimmt	6	4	-2	-33%
- davon Hinterlassene	128	145	17	13%
Männer	13	20	7	54%
Frauen	115	125	10	9%
Unbestimmt	0	0		

ZL werden ausgerichtet an Personen mit AHV-Rente (Betagte), mit IV-Rente (Menschen mit Behinderung) und an Hinterlassene (Personen mit Witwen-, Witwer- oder Waisenrente). Sie leben im eigenen Zuhause (Wohnfälle), in einem Alters- oder Pflegeheim oder in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderung (Heimfälle).

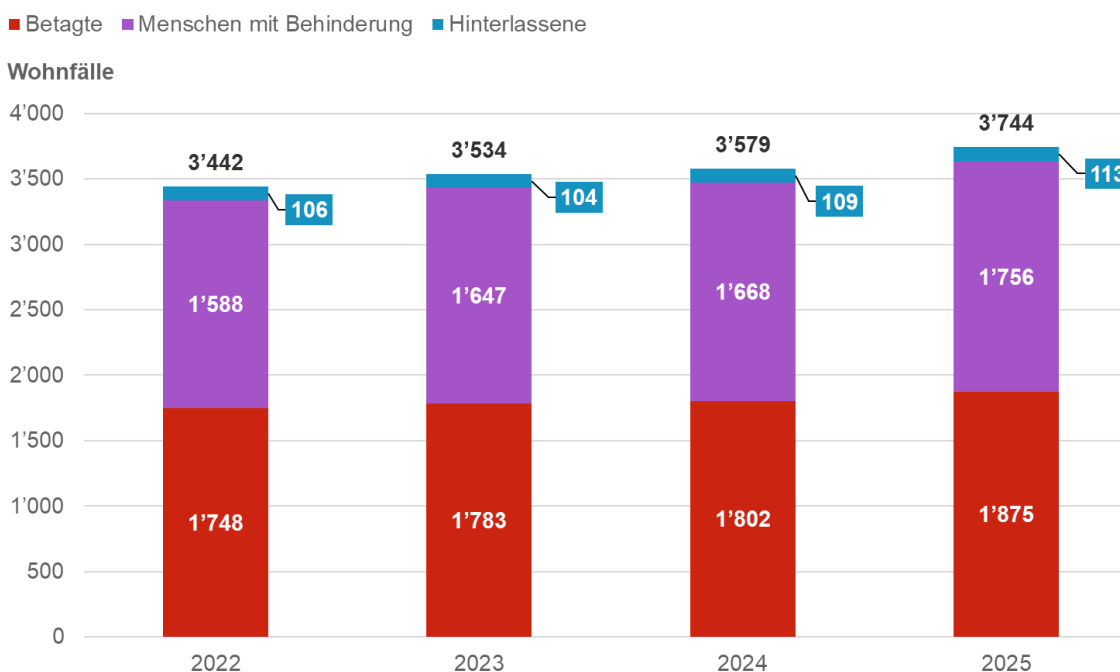
ZL zur IV erhalten etwas mehr Männer (gut 52 %) als Frauen (knapp 48 %). Auf Zusatzleistungen zur AHV hingegen sind deutlich mehr Frauen (rund 62 %) angewiesen als Männer (knapp 38 %).

Abbildung 12: Fälle in Heimen



Skala: Anzahl Fälle

Abbildung 13: Fälle im eigenen Zuhause



Skala: Anzahl Fälle

Abbildung 12 zeigt, wie viele Fälle, die mit Zusatzleistungen unterstützt werden, in einem Heim sind und Abbildung 13, wie viele in einer Wohnung oder Haus leben. Es leben deutlich mehr unterstützte Personen zuhause als in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderung respektive in einem Alters- oder Pflegeheim. Es zeigt sich weiterhin ein Trend, dass die unterstützten Personen zunehmend in den eigenen vier Wänden und nicht in einem Heim wohnen.



Soziale Dienste ♦ Pionierstrasse 5 ♦ 8403 Winterthur
stadt.winterthur.ch/sozialdienste ♦ sozialdienste@win.ch